

RS Vwgh 1987/2/11 87/03/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.02.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §58;

VwGG §59 Abs2;

Rechtssatz

Auf Grund eines Kostenbegehrens der belangten Behörde, das in der im verfassungsgerichtlichen Verfahren (also nicht nach Einleitung des Vorverfahrens durch den VwGH) erstatteten Gegenschrift enthalten ist, sind Kosten nicht zuzusprechen.

Schlagworte

Formelle Voraussetzungen für die Zuerkennung des Aufwändersatzes Begründungspflicht und Schriftlichkeit belangte Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030014.X02

Im RIS seit

01.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at